

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung
Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen für Zerspanungsmechanik

- planen und steuern Arbeitsabläufe; bewerten die Arbeitsergebnisse,
- unterscheiden und handhaben Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
- stellen Bauteile und Baugruppen her,
- warten Betriebsmittel,
- transportieren und sichern Bauteile und Baugruppen,
- planen Fertigungsprozesse,
- überwachen Fertigungsabläufe,
- stellen Werkstücke an konventionellen und numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen her und richten die Maschinen ein.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen für Zerspanungsmechanik

arbeiten in Bereichen der Industrie und des Handwerks, in denen durch spanende Verfahren Bauteile gefertigt werden. Typische Einsatzgebiete sind: Drehmaschinensysteme, Fräsmaschinensysteme der Einzel- und Serienfertigung.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42 HwO für behinderte Menschen ISCED 3C	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (BGBl. I, Nr. 35, S. 1607 vom 27. Juli 2007)	Internationale Abkommen
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz (BBiG und Handwerksordnung HwO) – zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG/§ 42m HwO – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die „Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ vom 13. Dezember 2006 – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15. Dezember 2011 – Verordnung über die Berufsausbildung zum Zerspanungsmechaniker/zur Zerspanungsmechanikerin (BGBl. I, Nr. 35, S. 1607 vom 27. Juli 2007) – Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik vom..... – Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23. September 2011 (BAnz Nr. vom 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen
2. berufliche Umschulung nach Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO

Ausbildungsdauer: Drei Jahre und sechs Monate

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die **Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt**. Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de